



Beitragsordnung des Vereins Mobishare Feucht e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der erste Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist in Anhang 1 beschrieben.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Beitragsordnung kennt verschiedene Arten von Leistungen:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Arbeitsleistungen
- c) Sonderzahlungen

(3) Leistungen sind nicht gegeneinander aufrechenbar.

§ 4 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 5 Höhe des Mitgliedsbeitrags

(1) Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag ist in Anhang 1 beschrieben.

(2) Für die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(3) Eine Familie im Sinne dieser Beitragsordnung ist eine Eltern-Kinder-Gemeinschaft mit Kindern/Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr mit gemeinsamen Hausstand.

(4) Juristische Personen haben mit dem Vorstand frei verhandelte Beitragsgebühren zu entrichten.

§ 6 Fälligkeiten

Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres in einem Betrag fällig. Bei Eintritt innerhalb des aktuellen Geschäftsjahres wird der Beitrag nach Monaten vom Eintritt bis zum Ende eines Geschäftsjahres berechnet und in einem Betrag fällig.

§ 7 Zahlungsform

(1) Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie alle sonstigen Beiträge werden entweder fristgerecht durch das Mitglied überwiesen oder mit Lastschriftverfahren eingezogen. Für Zahlungen mittels Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Rücklastschriftgebühren die nicht von Mobishare Feucht e.V. zu verantworten sind, hat das Mitglied zutragen. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontoverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Mangels SEPA-Lastschrift fehlende oder nicht realisierbare Bankeinzüge ziehen Rücklastgebühren nach sich, die vollumfänglich dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Arbeitsleistungen

(1) Der zu leistende Umfang ist in Anhang 1 beschrieben.

(2) Die Verpflichtung, die Arbeitsstunden zu erbringen, beginnt drei Monate nach Eintritt eines Vereinsmitglieds.

(3) Im laufenden Geschäftsjahr beigetretene Mitglieder sind verpflichtet, eine anteilmäßig vergleichbare Anzahl von Arbeitsstunden unter Zugrundelegung der Berechnung nach Satz (2) zu leisten.

(4) Die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt am Ende des betreffenden Kalenderjahres.

(5) Tätigkeiten, für die Arbeitsstunden angerechnet werden können, werden vom Vorstand festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht, sowie den Mitgliedern auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) mitgeteilt.

(6) Das Mitglied hat seine Arbeitsstunden zeitnah dem zuständigen Vorstand oder Arbeitsdienstleiter zu melden.

(7) Die vom Mitglied geleisteten Arbeitsstunden werden laufend erfasst und ihm zugänglich gemacht. Reklamationen sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe an den Vorstand zu richten und werden von diesem entschieden.

(8) Familien werden bei der Berechnung der Arbeitsstunden zusammen veranlagt.

§ 9 Härtefälle

(1) Der Vorstand hat die Möglichkeit auf Antrag des Mitgliedes die zu erbringenden Leistungen (siehe § 3) ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder eine Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Zur Bewertung darf der Vorstand Nachweise der gesundheitlichen bzw. finanziellen Situation verlangen. Die Vereinbarung gilt für ein Geschäftsjahr.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden.

Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 10 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen (Zahlungs-) Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Für die Kündigung während des Kalenderjahres gilt:

a) Wird die Vereinszugehörigkeit vom Mitglied aus gekündigt, erhält er den anteilig zu viel bezahlten

Mitgliedsbeitrag für das Sportjahr wieder rückerstattet. Der Aufnahmebeitrag bleibt von dieser Regelung unberührt.

b) Wird die Mitgliedschaft von Vereinsseite her gekündigt, so wird dem Gekündigten der volle Aufnahmebeitrag und der anteilige Mitgliedsbeitrag rückerstattet.

§ 11 Sonderumlagen

Über eine Sonderumlage und deren Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 12 Mieten

Der Verein bietet seinen die Miete von Vereinseigentum an. Hierfür muss ein schriftlicher Mietvertrag mit dem Verein abgeschlossen werden. Über die Modalitäten der Mietprogramme entscheidet der Vorstand in einer eigenen Ordnung. Diese wird in geeigneter Weise veröffentlicht, sowie den Mitgliedern auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) mitgeteilt.

§ 14 Änderungen

Über alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 25.01.2024 in Kraft

Anhang 1 zur Beitragsordnung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2024

Mitgliedergruppe	Anmerkung	Arbeitsleistung	Mitgliedsbeitrag ab 03/2024	
		Stunden/Jahr	Monat	Jahr
<i>natürliche Personen</i>				
Mitglied Erwachsen	ab 18 Jahre	0	4,50 €	54,00 €
Mitglied Minderjährig	14-18 Jahre	0	3,00 €	36,00 €
Familienbeitrag		0	6,50 €	78,00 €
Familienmitglied minderjährig	unter 18 Jahre	0	6,50 €	78,00 €
Fördermitgliedschaft (keine Vereinsleistungen)				ab 20,00 €
<i>juristische Personen</i>				
		gem. Beitragsordnung	gem. Beitragsordnung	gem. Beitragsordnung

Die Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge. Freiwillige Beiträge über diese Mindestbeiträge hinaus werden am Ende des Geschäftsjahres per Spendenbescheinigung quittiert.

Bei unterjährigem Beginn/Ende der Mitgliedschaft sind die Beiträge entsprechend der Anzahl der Monate fällig, s. §6 Beitragsordnung.

Bankverbindung MobiShare Feucht e.V.

wird per E-Mail mitgeteilt, sobald eingerichtet (Eintragung Registergericht ausstehend). Erst dann sind die Mitgliedsbeiträge anteilig für 9 Monate 2024 zur Zahlung fällig.